

## Antrag auf Freistellung vom Unterricht (Beurlaubung)

– katholisch-religiöse Feiertage –

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

hiermit beantrage/n wir/ich für unser/mein Kind .....

(Klasse \_\_\_\_\_) eine **Freistellung vom Unterricht für folgendes katholisch-religiöses Fest:**

Fronleichnam

Datum: \_\_\_\_\_

Allerheiligen - 1. November

Beachten Sie bitte hierzu auch den Auszug aus der  
VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Nummer 8 Absatz 3b umseitig.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

.....  
Unterschrift der Eltern/des Erziehungsberechtigten

	Bescheid vom / interne Vermerke:
Der Antrag ist genehmigt: <input type="checkbox"/> durch den Klassenleiter <input type="checkbox"/> durch die Schulleitung <input type="checkbox"/> durch das Staatliche Schulamt Cottbus	
Der Antrag ist weitergeleitet an: <input type="checkbox"/> an die Schulleitung <input type="checkbox"/> an das Staatliche Schulamt Cottbus	
Der Antrag ist <u>nicht</u> genehmigungsfähig: <input type="checkbox"/> _____ _____	

Gemäß **VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Nummer 8** kann die Beurlaubung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und unter Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen. Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

[...]

b. Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an

Fronleichnam - beweglicher kirchlicher Feiertag (Donnerstag nach Trinitatis),

Allerheiligen - 1. November

Sie sind stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben an

Heilige Drei Könige - 6. Januar,

Fest der Apostel Peter und Paulus - 29. Juni,

Allerseelen - 2. November,

Maria Immaculata (Hochfest der Gottesmutter) - 8. Dezember,

Aschermittwoch - beweglicher Feiertag.